

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der MWS Moderne WerbeSysteme GmbH

1. Allgemeines

- 1) Den Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden.
- 2) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten mit der Auftragserteilung als angenommen. Eine Auftragserteilung des Bestellers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen berührt die nachstehenden Geschäftsbedingungen von MWS nicht; es gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, ohne dass MWS ihr zugeleitete Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen eines Bestellers ausdrücklich widersprechen muss.
- 3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, und zwar auch dann, wenn der Lieferant hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug nimmt.

2. Angebot

- 1) Die Angebote der MWS einschließlich der Lieferzeitangabe sind freibleibend und unverbindlich.
- 2) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 3) An Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen usw. behält sich MWS das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Angebote und Entwürfe usw. dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebots sind sie unverzüglich zurückzugeben.
- 4) Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Besteller über.
- 5) Bei Lichtwerbeanlagen, welche einschließlich mit Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten:
 - die niederspannungsseitige Installation
 - die Gerüststellung oder evtl. Hebezeuge
 - etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie
 - z.B. Maurer-, Verputz-, oder Abdichtungsarbeiten

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1) Bestellungen sind schriftlich vorzunehmen. Für Übermittlungsfehler sowie für Fehler die durch undeutlich geschriebene Bestellungen oder durch undeutliche Beschreibungen in Bestellungen entstehen, ist eine Haftung von MWS ausgeschlossen. Ebenso haftet MWS nicht für Mängel, die aufgrund undeutlicher Telefax-Bestellungen bzw. fehlerhafter ISDN- oder Email-Übermittlungen beruhen.

- 2) Die Bestellung wird durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Etwaige Beanstandungen sind vom Besteller unverzüglich dem Lieferanten bekannt zu geben. Mündliche Nebenabsprachen sind nur dann gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind.
- 3) Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung und die Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte.
- 4) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten – auch innerhalb eines Verzuges – die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant wird vom Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informiert. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren Umstände gleich, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei dem Lieferanten, seinen Vorlieferanten oder einen Unterlieferer eintreten. Der Lieferant setzt sich für eine sorgfältige Auswahl seiner Vor- bzw. Unterlieferanten ein.
- 5) Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zumutbar sind, bleiben vorbehalten.
- 6) Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Bestellung ist Sache des Bestellers. Soweit die Genehmigung durch den Lieferanten beschafft wird, ist dieser Vertreter des Bestellers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Fall der Besteller. Wird die Genehmigung endgültig versagt, kann der Lieferant die entstandenen Kosten zuzüglich 10 % der Auftragssumme verlangen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden des Lieferanten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.
- 7) Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragserweiterung.

4. Montage

- 1) Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können.
- 2) In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände, Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3) Evtl. erforderliche Fremdleistungen (z.B. Ziff. 2 Abs. 5) können vom Lieferanten auf Rechnung des Bestellers in Auftrag gegeben werden.

5. Lieferung und Abnahme

- 1) Von MWS angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich und geben den voraussichtlichen Versandtag der Ware ab Werk Woldegk an. Wünscht der Besteller die Vereinbarung einer genauen Lieferfrist, bedarf dies der schriftlichen Bestätigung durch MWS. Die Einhaltung von zwischen den Parteien vereinbarten Lieferfristen setzt in jedem Fall voraus, dass der Besteller etwa von ihm beizubringende Unterlagen, welche für die Erstellung des Werkes oder die Erbringung der Leistung erforderlich sind, rechtzeitig beibringt sowie etwa vereinbarte Anzahlungen fristgemäß an MWS leistet. Ein vereinbarter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn MWS die Versandbereitschaft der von ihr hergestellten Ware dem Besteller mitgeteilt oder die Ware das Werk verlassen hat bzw. dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.
- 2) Ist die Nichteinhaltung eines von MWS zugesagten Liefertermins von MWS zu vertreten, so ist der Besteller berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrage zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; von Schadensersatzansprüchen nicht umfasst sind auf jeden Fall etwaige Folgeschäden.
- 3) Versand oder Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Kosten für eine evtl. Transportversicherung trägt der Besteller. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.
- 4) Werden Lichtwerbeanlagen durch den Lieferanten montiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Bei Verhinderung hat der Besteller die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen. (§ 12 Ziff. 2 VOB Teil 9)
- 5) Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.
- 6) Von MWS ausnahmsweise und auf Grund besonderer Verabredung zurückgenommene Liefergegenstände werden zum Rechnungspreis vergütet, wobei Frachtkosten, Verpackung und 25% des Preises als Verwaltungskosten abgezogen werden, mindestens jedoch 25,00 EUR.

6. Zahlungsbedingungen

- 1) Rechnungen sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist nach deren Erhalt zahlbar, ohne dass es auf den Erhalt der Lieferung und/oder Leistung ankommt. Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt festgelegt:
 - Bei Neukunden oder Bestandskunden mit negativen Zahlungserfahrungen kann die Abrechnung unabhängig vom Warenwert per Vorkasse oder Nachnahme erfolgen.
 - Bei Bestandskunden mit positiven Zahlungserfahrungen wird ab einem Warenwert von 200 EUR bis 1.500,00 EUR folgendes Zahlungsziel gewährt: 2% Skonto innerhalb 10 Tage, 21 Tage netto.

- Bei einem Warenwert ab 1.500,00 EUR kann MWS eine angemessene Anzahlung verlangen.
 - Bei Bestandskunden mit positiven Zahlungserfahrungen gilt für Bestellungen unter 200 Euro folgendes Zahlungsziel: 10 Tage netto.
- 2) Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 3) Kommt der Besteller einer Zahlungsaufforderung seitens MWS nach bereits überschrittenem Zahlungsziel nicht nach, ist MWS berechtigt, in Arbeit befindliche Aufträge zu stornieren, die insoweit bislang angefallenen Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Die Möglichkeit einer besonderen Vereinbarung zwischen MWS und dem Besteller betreffend die Verlängerungen von Zahlungszielen bleibt hiervon unberührt.
 - 4) MWS behält sich die Verrechnung der von dem Besteller geleisteten Zahlungen vor. Es steht MWS insbesondere frei, geleistete Zahlungen auf ältere Forderungen zu verrechnen. Im Übrigen erfolgt die Verrechnung von geleisteten Zahlungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 367 BGB.
 - 5) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

7. Schutzrechte

- 1) Alle von MWS erstellten und zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Filme, Modelle, Pläne und Werkzeuge verbleiben im Eigentum von MWS, gleich ob diese vom Besteller bezahlt wurden. Ebenso bleibt MWS Inhaber der hieran bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte. Der Besteller ist nicht berechtigt, ihm von MWS zur Verfügung gestellte Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder an Dritte weiterzugeben.
- 2) Der Besteller sichert zu, dass etwaige von ihm zur Durchführung eines Auftrages gestellte Entwürfe, Pläne und sonstige Ausführungsvorgaben bestehende Patent-, Lizenz-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte einschließlich Urheberrechte Dritter nicht verletzen. Eine diesbezügliche Untersuchungspflicht trifft MWS nicht. In jedem Fall stellt der Besteller MWS im Innenverhältnis von allen Schadensersatzansprüchen frei, welche an MWS aufgrund etwaiger Verletzungen von Rechten Dritter herangetragen werden.
- 3) Der Besteller ist verpflichtet, Patent-, Muster-, Modell- und Markenrechte an den von MWS hergestellten Produkten zu respektieren und darf keine auf die Produkte aufgebrauchten Markenzeichen entfernen.
- 4) MWS ist es gestattet, für den Besteller hergestellte Produkte und Waren unabhängig von dem Besteller diesbezüglich zustehenden Marken-, Urheber- und Patentrechten zu eigenen Werbe- und Präsentationszwecken in jeder Form der Werbung und Präsentation (z. B.: Abdruck in Katalogen) zu nutzen, es sei denn, der Besteller widerspricht einer solchen Nutzung ausdrücklich schon bei Auftragserteilung.

8. Eigentumsvorbehalt

- 1) Gelieferte Waren bleiben Eigentum von MWS, bis deren sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden voll ausgeglichen sind. Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußert bzw. verwendet werden. Kommt der Besteller trotz nach Ablauf des Zahlungsziels erfolgter Mahnung und Nachfristsetzung durch MWS seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist MWS berechtigt, die gelieferten Waren herauszuverlangen. Der Besteller ist in diesem Fall zur Herausgabe auf seine Kosten verpflichtet.
- 2) Der Besteller tritt schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen; er bleibt jedoch widerruflich zur Einziehung ermächtigt. Auf Verlangen von MWS ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung der Forderung schriftlich vorzunehmen, MWS die Einzugsermächtigung zu bescheinigen und die Abtretung der Forderung gegenüber dem Dritten bekannt zu geben.
- 3) Wird an den Besteller gelieferte Ware durch Verarbeitung oder Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, so gilt ohne Rücksicht darauf, welche Sache als Hauptsache anzusehen ist, als vereinbart, dass der Besteller MWS Miteigentum im Sinne des § 947 Abs.1 BGB überträgt und die Sache für MWS mit in Verwahrung behält.
- 4) Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die MWS nicht gehören, weiterveräußert, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen MWS und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- 5) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Besteller ist unzulässig, solange die Ware nicht bezahlt ist. Bei Pfändungen, Beschlagnahme, sonstigen Maßnahmen Dritter oder bei Untergang der Ware ist der Besteller verpflichtet, MWS hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

9. Mängelrüge und Haftung

- 1) Mängel der Ware sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge ist der Lieferant zur Nachbesserung berechtigt. Lässt er eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen, oder ist die Nachbesserung erneut nicht einwandfrei, so hat der Besteller ein Recht auf Zahlungsminderung, oder – sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist - auf Wandlung des Vertrages.
- 2) Wird dem Lieferanten die Prüfung durch „in- Augenscheinnahme“ und/oder die Möglichkeit der Nacherfüllung vom Besteller verweigert, gilt der Mangel im Sinne des § 809 BGB i.V. mit § 371 Abs. 1-3 ZPO als nicht nachgewiesen wird von uns bestritten.

- 3) Voraussetzung für die Anerkennung der Reklamation ist die ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten bei der Beweissicherung für die Art und Ursache des Schadens z. B. durch Bestätigung eines Transportschadens durch den Transportführer.
- 4) MWS haftet nicht für Mängel, die ihre Ursache in fehlerhaftem Grundmaterial haben, das bei der Verarbeitung durch MWS als fehlerhaft nicht erkannt werden konnte. Nicht vom Gewährleistungsanspruch erfasst sind Defekte an Verschleißteilen, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.
- 5) MWS übernimmt im Übrigen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller selbst oder durch Dritte, natürliche Abnutzung insbesondere auch durch Witterung und Natureinflüsse, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Im Übrigen gilt die Gewährleistungspflicht nur für solche Mängel, die bei einem ordnungsgemäßen Gebrauch der Ware auftreten.
- 6) Jegliche Haftung von MWS erlischt, wenn Nacharbeiten, Bearbeitungen oder sonstige Änderungen ohne Zustimmung bzw. Freigabe von MWS vorgenommen werden.
- 7) Gewährleistungsansprüche gegen MWS stehen nur unmittelbar dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- 8) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden). Der Ausschluss gilt nicht, soweit der Lieferant in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haftet.
- 9) Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlungen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend.
- 10) Sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang auf den Besteller, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist, § 852 BGB bleibt unberührt.
- 11) Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

10. Gewährleistungen

- 1) Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, übernimmt der Lieferant - ausgenommen Leuchtstofflampen, Glühlampen und Sicherungen - eine Garantie von 12 Monaten, von Hochspannungsleuchtrohren unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 10 Stunde täglich.
- 2) Für Vorschaltgeräte, Schaltgeräte und sonstige elektrische Ausrüstungen werden 6 Monate Garantie geleistet.
- 3) Darüber hinaus leistet der Lieferant für von ihm gelieferte Anlagen 6 Monate Garantie, für von ihm montierte Anlagen 12 Monate. In allen Fällen müssen die festgestellten Mängel auf Fabrikations- oder Materialfehlern beruhen.
- 4) Bei Schäden die durch Einwirkung höherer Gewalt wie Windgeschwindigkeiten nachweislich über 8 Beaufort, Hagelschauer und sonstige klimatischen

Bedingungen verursacht worden sind, entfällt jegliche Garantieleistung des Lieferanten.

- 5) Im Gewährleistungsteil übernimmt der Lieferant die Aufwendungen für die Behebung des Mangels, ausgenommen die Kosten für die An- und Abfahrt. Etwaige Kosten für Gerüststellung oder entsprechende Montagehilfeeinrichtungen werden jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Wertes des schadhaft gewordenen Teiles der Anlage, höchstens bis zum ursprünglichen Wert der gesamten Anlage vom Lieferanten übernommen.
- 6) Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht vom Lieferanten bezogene Betriebsgeräte oder Zubehör verwendet wurden oder wenn die gelieferten Anlagen von Dritten nicht vorschriftsmäßig eingebaut oder bei dem Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind, außerdem, wenn ein vom Lieferanten nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage vornimmt.

11. Verjährung eigener Ansprüche

- 1) Die Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

12. Rücktrittsrecht des Bestellers

bei Unmöglichkeit und Lieferverzug

- 1) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn MWS die ganze Leistung vor Gefahrübergang unmöglich wird. Gleiches gilt im Falle des Unvermögens von MWS. Im Falle der Teilleistung kann der Besteller nur in dem Umfang vom Vertrag zurücktreten, in welchem MWS die Leistung unmöglich ist.
- 2) Befindet sich MWS in Verzug und ist die geschuldete Leistung trotz Nachfristsetzung und der Androhung der Nichtabnahme der Ware nicht erbracht, ist der Besteller ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.
- 3) Im Übrigen sind – soweit gesetzlich zulässig – jedwede weiteren Ersatzansprüche des Bestellers sowie Kündigungs- und Rücktrittsrechte ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstandsklausel

- 1) Erfüllungsort ist der Sitz der MWS, Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, Neubrandenburg. Für den Fall, dass der Wohnsitz, oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Neubrandenburg vereinbart.